



Reglement zur Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen

1. Ausgangslage

Das Reglement zur Benutzung von städtischen Bauten und Anlagen wurde am 4. Oktober 2000 durch den Gemeinderat Gossau erlassen. In der Zwischenzeit hat sich ein gewisser Revisionsbedarf ergeben. Es soll deshalb durch ein neues Reglement ersetzt werden.

In der revidierten Version ist im Geltungsbereich der Bestand der Objekte bereinigt. Das Reglement hält die heutige Vermietungspraxis formal fest und berücksichtigt zusätzlich das neue Gemeindegesetz.

2. Verfahren und Zuständigkeit

Mit dem neuen Gemeindegesetz müssen ab 1. Januar 2010 die kommunalen Reglemente nicht mehr durch den Kanton genehmigt werden. Unverändert müssen aber Reglemente mit rechtsetzendem Charakter mittels Parlamentsbeschluss und fakultativem Referendum erlassen werden. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Änderung oder die Aufhebung bestehender Reglemente - selbst wenn diese noch aus der Zeit vor der Parlamentsorganisation stammen.

Gemäss Art. 10 lit. a Gemeindeordnung (GO) unterstehen Recht setzende Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt der Erlass des Reglements zur Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt.

Der Erlass der detaillierten Nutzungsvorschriften und der Nutzungstarife liegt beim Stadtrat. Diese werden deshalb dem Parlament nicht zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Das Reglement zur Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen gemäss Vorschlag vom 3. Januar 2012 wird erlassen.

Stadtrat

Beilage

Reglement zur Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen (Vorschlag Stadtrat vom 3. Januar 2012)

Bisher	Neu (Vorschlag Stadtrat vom 3. Januar 2012)	Begründung und Kommentar Stadtrat
Reglement zur Benutzung von Bauten und Anlagen vom 4. Oktober 2000	Reglement zur <u>Nutzung</u> von <u>städtischen</u> Bauten und Anlagen vom XY	
Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Reglement:	<u>Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. Art. 61 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz vom 21. April 2009, Art. 11 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 und auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:</u>	Die neue Präambel berücksichtigt das geltende Recht auf Gemeinde- und Kantonebene.
<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundwiese, b) Freizeithaus, c) Fürstenlandsaal, d) Marktstube, e) Mehrzweckgebäude Arnegg, f) Schulanlagen und Kindergärten, g) Toggenburgplatz, h) Turn- und Sportanlagen. <p>Der Stadtrat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Fürstenlandsaal</u> b) <u>Turn- und Sportanlagen</u> c) <u>Hallenbad</u> d) <u>Freibad</u> e) <u>Schulanlagen und Kindergärten</u> f) <u>Marktstübli</u> g) <u>Markthalle</u> h) <u>Bundwiese</u> i) <u>Mehrzweckgebäude Arnegg</u> j) <u>Zivilschutz- und Truppenunterkünfte</u> k) <u>Feuerdepot</u> l) <u>Plätze:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Marktplatz</u> - <u>Lindenplatz</u> - <u>Toggenburgplatz</u> - <u>Vorplatz altes Schützenhaus Niederdorf</u> <p>Der Stadtrat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen <u>oder sie daraus entfernen.</u></p>	Der Bestand der Objekte wurde bereinigt.
<p>Art. 2 Zweck Die Stadt Gossau stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur Verfügung.</p> <p>Der Benutzerkreis und die Verwendungszwecke können in den Benutzungsvorschriften eingeschränkt werden.</p>	<p>Art. 2 Zweck Die Stadt Gossau stellt die Bauten und Anlagen Dritten <u>zur temporären Nutzung</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in den Nutzungsvorschriften</u> eingeschränkt werden.</p>	Anpassung aufgrund geänderter Terminologie. Im Reglement wird die Terminologie Nutzer verwendet, da Gebäude genutzt und nicht benutzt werden.

<p>Art. 3 Vollzug Der Stadtrat: a) trifft für die Bauten und Anlagen die geeignete Organisation und regelt die Aufgaben und Kompetenzen in den Benutzungsvorschriften. Diese unterstehen nicht dem fakultativen Referendum; b) erlässt die Miettarife.</p>	<p>Art. 3 Vollzug Der Stadtrat: a) <u>erlässt die Nutzungsvorschriften</u>; b) erlässt die <u>Nutzungstarife</u>.</p>	<p>Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.</p>
<p>Art. 4 Mietvertrag Die Benutzung der Bauten und Anlagen erfordert einen unterzeichneten Mietvertrag. Der Mietvertrag enthält die detaillierten Bestimmungen für die Benutzung. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung anerkannt.</p>	<p>Art. 4 Nutzungsvertrag Die <u>Nutzung</u> der Bauten und Anlagen erfordert einen unterzeichneten <u>Nutzungsvertrag</u>. Dieser <u>Nutzungsvertrag</u> enthält die detaillierten Bestimmungen für die <u>Nutzung</u>. Diese <u>Bestimmungen</u> werden mit der Vertragsunterzeichnung anerkannt.</p>	<p>Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.</p>
<p>Art. 5 Mieten Die Benutzenden der Bauten und Anlagen bezahlen Miete. Die Miete wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind. Bei der Ansetzung der Miete können Wohnort, Sitz und Person des Benutzenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benutzung besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Art. 5 Nutzungsentschädigung Die <u>Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung</u>. Diese <u>Nutzungsentschädigung</u> wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind. Bei der Ansetzung der <u>Entschädigung</u> können Wohnort, Sitz und Person des <u>Nutzenden</u> sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der <u>Nutzung</u> besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.</p>
<p>Art. 6 Rechtsanspruch Wo dieser nicht durch übergeordnetes Recht gegeben ist, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benutzung der Bauten und Anlagen.</p>	<p>Art. 6 Rechtsanspruch <u>Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.</u></p>	<p>Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.</p>

<p>Art. 7 Widerhandlungen Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Benutzungsvorschriften, den Mietvertrag oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.</p> <p>Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen wird der Mietvertrag sofort aufgelöst oder nicht mehr verlängert.</p>	<p>Art. 7 Widerhandlungen Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die <u>Nutzungsvorschriften</u>, den <u>Nutzungsvertrag</u> oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.</p> <p>Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen <u>verwirkt das Nutzungsrecht sofort oder nach Ablauf des Vertrages</u>.</p>	Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.
<p>Art. 8 Vollzug Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p>Art. 8 Inkrafttreten <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</u></p>	Der Stadtrat wird das Reglement nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft setzen.
<p>Art. 9 Übergangsbestimmungen Bestehende Benutzungsverträge sind auf den nächst möglichen Termin diesem Reglement anzupassen.</p>	<p>Art. 9 Übergangsbestimmungen Bestehende <u>Nutzungsverträge</u> werden auf den nächstmöglichen Termin diesem Reglement angepasst.</p>	Anpassung aufgrund geänderter Terminologie.
<p>Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benützungsreglement für die Freizeitwerkstatt Gossau vom 3.11.1999, b) Benützungsordnung für den Mehrzweckraum im Mehrzweckgebäude Arnegg vom 18.11.1987, c) Benützungsordnung für die Gossauer Marktstube vom 23.1.1991, d) Reglement für die Benützung des Fürstenlandsaales Gossau vom 3.7.1996, e) Benützungsreglement für die Schulanlagen der Gemeindesekundarschule Gossau vom 19.12.1990, f) Benützungsreglement für die Sportplätze Buechenwald vom 13.4.1994, g) Benützungsreglement für die Sporthalle Buechenwald vom 2.9.1981 <p>und alle daraus abgeleiteten Vollzugsvorschriften und Gebührentarife.</p>	<p>Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Reglement zur Benutzung von Bauten und Anlagen vom 4. Oktober 2000;</u> b) <u>Benützungsreglement über die Schulanlagen vom 25. Oktober 1988;</u> c) <u>Benützungsreglement Freibad vom 22. April 1993;</u> d) <u>Benützungsreglement Hallenbad vom 22. April 1993.</u> 	Die Benutzungsreglemente Freibad und Hallenbad werden durch Nutzungsvorschriften des Stadtrates ersetzt.

Gossau, 4. Oktober 2000

Gossau, 3. Januar 2012

Gemeinderat Gossau

Stadtrat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum un-
terstellt vom 14. Oktober bis 13.
November 2000.

Vom Stadtparlament erlassen am
XY

Stadtparlament Gossau

Vom Erziehungsdepartement ge-
nehmigt am 12. Dezember 2000.

Norbert Hälgi
Parlamentspräsident

Vom Departement für Inneres und
Militär genehmigt am 12. Dezem-
ber 2000.

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum un-
terstellt vom XY bis XY.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf
XY.
